



MERKBLATT

Geschäftsstelle FHV, 19. Januar 2018

Aufnahme von neuen Studiengängen in die Anhänge FHV

Vorgehen für die Meldung von Studiengängen

Wer?	Was?	Bei wem?	Wie?
1. Hochschule	Einholen einer Bestätigung über die statistische Zuordnung des Studiengangs	BFS	Per Mail an shisportal@bfs.admin.ch zusammen mit einem begründeten Zuordnungsvorschlag zu einer bestehenden Fachrichtung (gemäss SHIS-Fächerkatalog <i>Offizielle Klassierung der Fachrichtungen</i>) sowie den zur Dokumentation nötigen Unterlagen
			Im Fall von Unklarheiten nimmt das BFS Kontakt mit FH und bei Bedarf der Geschäftsstelle FHV auf, sonst Meldung bzw. Bestätigung des Codes per Mail mit Kopie an die Geschäftsstelle FHV
2. Träger der Hochschule	Meldung des Studiengangs (inkl. Erweiterungsstudien PH) zur Aufnahme in den Anhang	Geschäftsstelle FHV	<ul style="list-style-type: none">o Schreiben des zuständigen Regierungsrats oder Organs (Fachhochschulrat, Konkordatsrat etc.)o oder Schreiben des zuständigen Amtes unter Bezugnahme auf die Genehmigung des zuständigen Trägerorgans
	Umbenennung von Studiengängen		<ul style="list-style-type: none">o Schreiben des zuständigen Amtes genügt
	Fachdidaktik-studiengänge		<ul style="list-style-type: none">o Meldeverfahren gemäss Merkblatt von swissuniversities vom 13. Juli 2017

Voraussetzungen:

Studiengänge		Voraussetzungen
Alle Hochschulen	Neue Studiengänge	Bestätigung BFS: Zuordnung zu einer Fachrichtung
PH	Lehrerinnen-/Lehrerbildung und schulische Berufe der Sonderpädagogik	Anerkennung basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsverfahren)
	Berufsbildungsverantwortliche	Anerkennung basierend auf dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002

	Fachdidaktik-Masterstudiengänge	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Parameter für die Finanzierung der Fachdidaktik-Master über die FHV vom 9. August 2016 (mit der vom EDK-Vorstand am 8. September 2016 verlangten Änderung) - und Genehmigung im Rahmen der Koordination Fachdidaktik vom Vorstand von swissuniversities (vgl. hierzu Merkblatt swissuniversities zu Händen der Hochschulen vom 13. Juli 2017 <i>Finanzierung der Fachdidaktik-Masterstudiengänge über die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV)</i>)
	Studienangebote, die nicht unter das interkantonale Diplomanerkennungsrecht oder das Anerkennungsverfahren des Berufsbildungsgesetzes BBG fallen und die keine Fachdidaktik-Masterstudiengänge sind	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Voraussetzungen von Artikel 26 HFKG - Ausbildung entsprechend dem Hochschultypus „Pädagogische Hochschule“ für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Lehren, Erziehung (vorbehaltlich der vom Bund geregelten Berufsfelder, z.B. Sozialpädagogik, Betreuung), Bildung

Zur Erinnerung:**Beschluss der Kommission FHV vom 29. Oktober 2015: Aufnahme von neuen Fachhochschulstudiengängen in den Anhang FHV – Vereinfachung des Verfahrens**

Infolge der geänderten Rahmenbedingungen nach dem Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) am 1. Januar 2015 hat die Kommission FHV die Modalitäten für die Aufnahme von neuen Fachhochschulstudiengängen in den Anhang FHV angepasst und mit Beschluss vom 29. Oktober 2015 folgendes Verfahren festgehalten:

1. Auf eine explizite Aufnahme der neuen FH-Studiengänge und die damit verbundene Feststellung der Beitragsberechtigung durch die Kommission FHV wird verzichtet. Den Fachhochschulen wird dadurch analog zu den Universitäten die im HFKG vorgesehene Autonomie der Studienangebotsgestaltung zugestanden.
2. Nach dem Einholen einer Bestätigung des BFS betreffend Fachbereichszuordnung und statistischer Aufnahme in die SHIS-Datenbank meldet der Träger der (institutionell akkreditierten) Hochschule den neuen Studiengang bei der Geschäftsstelle FHV an. Die Aufnahme in den Anhang FHV erfolgt automatisch anlässlich dessen periodischer Aktualisierung.
3. Sollte sich ein neues Studienangebot keiner der bestehenden Fachrichtungen bzw. FHV-Finanzierungsgruppen zuordnen lassen, sind die im HFKG vorgesehenen Organe für eine Stellungnahme einzubeziehen. Der Entscheid über die Zuordnung zu einem Fachbereich im Hinblick auf die Finanzierung über die FHV obliegt in diesem Fall der Kommission FHV.
4. Für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik gelten weiterhin die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsverfahren) erlassenen Anerkennungsbedingungen und –verfahren der EDK, die den tatsächlichen Berufszugang zu den geregelten Berufen gewährleisten.

Mit dieser Regelung wird dem HFKG Rechnung getragen, welches den Hochschulen eine grössere Autonomie zuspricht. Die Definition von Studienangeboten auf Bachelor- und Masterstufe ist demnach explizit Sache der Trägerschaften und ihrer Fachhochschulen. Voraussetzung für die Gewährung von Bundesbeiträgen ist gemäss Art. 28 HFKG die institutionelle Akkreditierung. Die Programmakkreditierung ist jedoch freiwillig und kann daher nicht als Grundlage für die Ausrichtung von FHV-Beiträgen herangezogen werden.

Ergänzende Beschlüsse

1. Kommission FHV 25. Mai 2017:

Kriterien für den Umgang mit interdisziplinären Studiengängen bei der Aufnahme in den Anhang FHV

Für die Zuordnung von neuen interdisziplinären Studiengängen zu einem Fachbereich wird folgendes Vorgehen festgehalten:

- Aus den FHV-Beiträgen der involvierten Fachbereiche wird der Durchschnittswert berechnet, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anteile an der Ausbildung.
- Der Studiengang wird in denjenigen beteiligten Fachbereich eingeordnet, dessen Beitrag diesem Durchschnittswert am nächsten kommt.
- Sind nur zwei Fachbereiche an der Führung eines interdisziplinären Studiengangs beteiligt, wird dieser in der Regel dem günstigeren Fachbereich zugeordnet.

2. Konferenz der Vereinbarungskantone FHV, 22. Juni 2017:

FHV-Beiträge für Studiengänge Pädagogischer Hochschulen, die nicht unter das Diplomanerkennungsrecht fallen

1. Bezüglich der Finanzierung der Studiengänge von Pädagogischen Hochschulen gelten folgende Parameter:
 - a. Für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik wird die Anerkennung basierend auf der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsverfahren) vorausgesetzt;
 - b. Voraussetzung für die Finanzierung von Studiengängen, die mit Diplomen für Berufsbildungsverantwortliche abgeschlossen werden, ist die Anerkennung basierend auf dem Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002;
 - c. Fachdidaktik-Masterstudiengänge werden mitfinanziert, wenn sie
 - den Parametern für die Finanzierung der Fachdidaktik-Master über die FHV vom 9. August 2016 entsprechen (mit der vom EDK-Vorstand am 8. September 2016 verlangten Änderung)
 - und damit im Rahmen der Koordination Fachdidaktik vom Vorstand von swissuniversities genehmigt sind;
 - d. Studienangebote der Pädagogischen Hochschulen, die – im Sinne der obigen Ausführungen – nicht unter das interkantonale Diplomanerkennungsrecht oder das Anerkennungsverfahren des Berufsbildungsgesetzes BBG fallen und die keine Fachdidaktik-Masterstudiengänge sind, müssen mit Blick auf die Finanzierung über die FHV
 - die Voraussetzungen von Artikel 26 HFKG erfüllen
 - und entsprechend dem Hochschultypus „Pädagogische Hochschule“ für eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen Lehren, Erziehung (vorbehältlich der vom Bund geregelten Berufsfelder, z.B. Sozialpädagogik, Betreuung), Bildung ausbilden.
2. Die Träger der Hochschulen, welche die unter Ziffer 1 Buchstabe d aufgeführten Studiengänge anbieten, werden ersucht, im Hinblick auf das Gesuch um Aufnahme in den Anhang FHV zu prüfen, ob die Ausbildung die Kriterien erfüllt.